

Betreff:**Ökologische NABU Station Aller/Oker;
Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.01.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.01.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	30.01.2018	N

Beschluss:

Dem Abschluss der beiliegenden Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Stadt Braunschweig und dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V. bzw. der ökologischen NABU Station Aller/Oker wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Im Sinne von § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG handelt es sich bei dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung mit der ökologischen Station Aller/Oker um eine Angelegenheit, über die weder der Rat, der Hauptverwaltungsbeamte oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen.

Begründung:

Der NABU-Landesverband ist u. a. an die Stadt Braunschweig (wie auch an die benachbarten Kreise) als Naturschutzbehörde herangetreten mit der Bitte, die vorliegende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Im Rahmen der Einrichtung einer zusätzlichen „Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten“ durch das Land Niedersachsen sollen nach dem Vorbild der bereits bestehenden Einrichtungen (z. B. die Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.) und der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen auch in Niedersachsen Ökologische Stationen eingerichtet werden. Sie sollen in Ergänzung zum behördlichen Naturschutz eine langfristige Betreuung insbesondere der NATURA 2000-Gebiete mit absichern helfen.

Das Land hat dazu mit Datum vom 06.07.2017 „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten // Förderung der kooperativen Zusammenarbeit zwischen behördlichem und verbandlich getragenem Naturschutz“ herausgegeben.

Träger der geplanten Station ist der NABU Landesverband Niedersachsen.

Die Betreuungskulisse der Ökologischen NABU Station Aller/Oker (ÖNSA) umfasst die Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel. Standort der Station ist Königslutter im Landkreis Helmstedt.

Die Arbeitsschwerpunkte der ÖNSA liegen in den klassischen Tätigkeitsfeldern einer Ökologischen Station mit der Gebietsbetreuung, dem Artenschutz sowie der Netzwerk- und maßnahmenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Tätigkeiten sind stets als Ergänzung zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden zu verstehen. Sie sollen bestehende Zuständigkeiten nicht ersetzen, sondern diese - wo Bedarf besteht - sinnvoll ergänzen und somit einen Mehrwert - für die gesamte Region - für den Naturschutz darstellen. Die hoheitlichen Aufgaben der Naturschutzbehörden bleiben von der ÖNSA unberührt.

Für das Betreuungsgebiet werden die konkreten einzelnen Zielsetzungen, Bearbeitungsgebiete, Aufgaben und Tätigkeiten in jährlich zu erstellenden, mit der/den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde(-n) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmten, Arbeitsplänen definiert und verbindlich festgelegt. Die untere Naturschutzbehörde benennt Vorschläge für den Arbeitsplan der ÖNSA. Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet besprochen und einvernehmlich abgestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde unterstützt die Ökologische Station bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören beispielsweise die Unterstützung hinsichtlich etwaiger Betretungserfordernisse sowie die Zurverfügungstellung benötigter Geodaten.

Die ÖNSA erstellt einen jährlichen Bericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Ferner erleichtert sie die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Wahrung von Erhaltungszuständen europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume. Alle im Rahmen dieser Kooperation von der Ökologischen Station erstellten Berichte und Gutachten, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden zudem der Stadt Braunschweig kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, z. B. im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen, weiterverwendet werden.

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem NLWKN als Bewilligungsstelle und der Ökologischen Station abgeschlossen wurde. Ein Anspruch der ökologischen Station auf Zuwendungen besteht gegenüber der Stadt Braunschweig nicht.

Zur schriftlichen Fixierung der Aufgaben und Tätigkeiten soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Ökologischen NABU Station Aller/Oker und den Gebietskörperschaften der genannten Betreuungskulisse abgeschlossen werden. Die beabsichtigte Kooperationsvereinbarung ist unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit der ÖNSA.

Der Abschluss wird von der Verwaltung befürwortet; dies gilt für die Naturschutzbehörden der Stadt Wolfsburg und der Landkreise Helmstedt sowie Wolfenbüttel analog.

Leuer

Anlage/n:
Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zur Gebietsbetreuung

zwischen der

Ökologischen NABU-Station Aller/Oker

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

Alleestraße 36

30167 Hannover

- nachfolgend *NABU Niedersachsen* genannt

und der

Unteren Naturschutzbehörde

Stadt Braunschweig

Richard-Wagner-Straße 1

38106 Braunschweig

- nachfolgend *UNB Braunschweig* genannt

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das entsprechend gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatsziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung erlassenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen, auch für die heutigen und kommenden Generationen, zu erhalten.

Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur und Umwelt besser zu schützen und hierzu gerade auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten können die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessert und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleistet werden.

Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung der administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter

ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU Niedersachsen¹, der schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit leistet, vorgesehen. Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

- (1) Die *Ökologische Station* stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung. Die Tätigkeit der *Ökologischen Station* konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich, der in einem von der Station zu erstellenden Konzept (§ 2 Abs. 1) genauer erörtert wird.
- (2) Die *Ökologische Station* nimmt Aufgaben wahr, die die Zustimmung der *UNB Braunschweig* finden. Die *UNB Braunschweig* unterstützt die *Ökologische Station* bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören auch die Regelung des Betretungsrechtes und die Zurverfügungstellung benötigter Geodaten.
- (3) Die *Ökologische Station* verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

- (1) Die Aufgaben der *Ökologischen Station* im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen“ zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet und zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Es stellt die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar.
- (2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden², besprochen und einvernehmlich mit diesen, einschließlich der *UNB Braunschweig*, abgestimmt. Die *Ökologische Station* legt hierzu jeweils bis zum 31.10. eines Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der *zuständigen Naturschutzbehörden* vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der *Ökologischen Station* einberufenden Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes abgestimmt. Unterjährige projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden nur in Abstimmung mit der *UNB Braunschweig* vorgenommen. Falls erforderlich, können die *zuständigen Naturschutzbehörden* zu weiteren Treffen einladen.
- (3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:
 1. Das Projekt betrifft ein Natura 2000-Gebiet.

¹ Im Folgenden *Ökologische Station* genannt, steht als Synonym für den Betreiber

² Untere Naturschutzbehörden der kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg und der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt; im Folgenden *zuständige Naturschutzbehörden* genannt

2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.
3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln).
4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die *Ökologische Station* erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht zu den Projekten des Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit der *UNB Braunschweig* abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserkirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Bewilligungsstelle und der *Ökologischen Station* abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt. Ein Anspruch auf Zuwendungen an die *Ökologische Station* durch die KooperationspartnerInnen besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die *Ökologische Station* für die *UNB Braunschweig* im in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich weitere Projekte zur Schutzgebietsentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die *Ökologische Station* außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von den KooperationspartnerInnen zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgt sein und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die *Ökologische Station* ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Alle im Rahmen dieser Kooperation von der *Ökologische Station* erstellten Berichte und Gutachten, die die Stadt Braunschweig betreffen, werden der *UNB Braunschweig* als Kooperationspartnerin kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, z. B.

im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen –auch wenn hierfür Dritte beauftragt werden–, weiter verwendet werden.

(3) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen der KooperationspartnerInnen zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die *Ökologische Station* stellt die Stadt Braunschweig von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die *Ökologische Station* erstattet der Stadt Braunschweig entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfaßlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

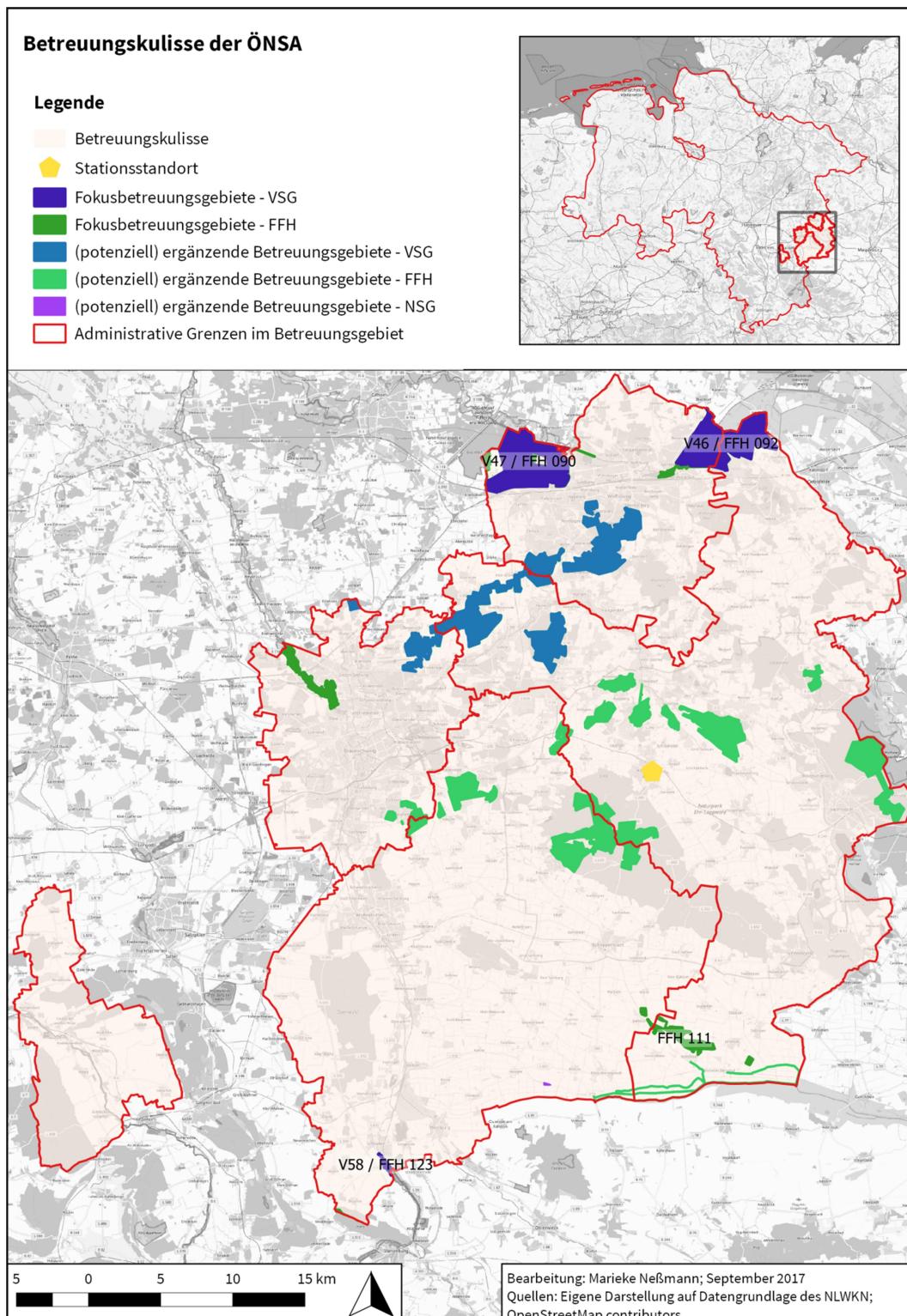
....., den

....., den

.....
**Unteren Naturschutzbehörde
Stadt Braunschweig**

.....
Ökologische NABU-Station Aller/Oker

Anlage zu der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig



Anlage 1: Betreuungskulisse der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Darstellung der Kernbetreuungsgebiete sowie potenziell ergänzender Betreuungsgebiete (dargestellt sind nur FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete - VSG). Die Flächen einiger Schutzgebiete überschneiden sich, wobei die VSGs vollständig dargestellt werden und teils FFH-Gebiete in der Darstellung überlagern (erstellt von M. Neßmann 2017; auf Datengrundlage des NLWKN, Basemap: OpenStreetMap contributors).